

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 44.

Die Functionen der Directions- und Ausschuss-Mitglieder sind unentgeltlich, doch hat jeder Functionär das Recht, den Rückersatz derjenigen — gehörig nachzuweisenden baren Auslagen anzusprechen, welche ihm aus Anlaß der ordnungsmäßigen Beforgung von Geschäften der Sparkasse erwachsen sind.

§. 45.

Controle der Staatsverwaltung.

Der Sparkasse wird nach dem Gesetze ein eigener landesfürstl. Commissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Kasse und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und der Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen und der Landesstelle nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Berichte zu erstatten hat.

§. 46.

Auflösung der Sparkasse.

Die Sparkasse in Lambach wird dauernd errichtet; sie ist als eine gemeinnützige Anstalt anzusehen. Doch hindert dies die Markt-Gemeinde nicht, wenn sie das Fortbestehen der Sparkasse mit ihren Interessen nicht vereinbar halten sollte, die Auflösung der Sparkasse auf Grund eines rechtsgiltig gefassten allgemeinen Beschlusses von Seite der Vertretung der Marktgemeinde Lambach zu verlangen.

Die Bewilligung zur Auflösung unterliegt der Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern. Der Plan zur Durchführung der Auflösung ist zugleich dem Ansuchen um die letztere beizulegen.

Gemeinde-Vorsteherung des Marktes Lambach,

am 30. März 1861.